

Verordnungsinformation vom 15. März 2021

Abteilung Struktur und Verträge, Team Beratung (Verordnungen)

Ihre Ansprechpartnerin: Ellen Roy | ellen.roy@kvsh.de | Tel. 04551 883 931 | Fax 04551 883 7931

Milchpumpen

Milchpumpen sind Hilfsmittel und finden sich im Hilfsmittelverzeichnis unter Punkt 1 "Absauggeräte".

Die Verordnung erfolgt grundsätzlich auf den Namen der Mutter, da nur die Mutter das Gerät anwendet und nicht das Kind.

Milchpumpen, die in der Apotheke verliehen werden, sind immer zuzahlungsfrei, da die Verordnung eindeutig im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft steht.

In der Regel wird die Verordnung durch die Gynäkologin ausgestellt. Kinderärzte dürfen die Verordnung ebenfalls ausstellen, können dafür aber keine Leistung über den EBM abrechnen.

Die Krankenkassen übernehmen die Kosten in der Regel bis zu 100 Tage nach der Geburt, eine längerfristige Versorgung sollte die Patientin vorher mit der Kasse abklären.